

2. Energiewirtschaftsforum zu aktuellen Fragen des Energiewirtschaftsrechts

■ Auswirkungen der EnWG-Reform auf bestehende energiewirtschaftliche Verträge

Rechtsanwältin Antje Baumbach

Berlin, den 1. Dezember 2005

Gliederung

1. Bestehende Verträge – Vorgaben nach § 115 EnWG
2. Inhaltliche Vorgaben
 - 2.1 Netzanschlussverträge
 - 2.2 Netznutzungsverträge
 - 2.3 Energielieferverträge
4. Bisherige Tarfkundenverträge - § 116 EnWG
3. Rechtsfolgen bei fehlender Umsetzung
5. Standardisierung von Verträgen

Bestehende Verträge (1)

§ 115 Abs. 1 EnWG

- > betrifft Netzanschlussverträge und Netznutzungsverträge
- > bestehende Verträge mit Laufzeit bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten des EnWG (13.01.2006) bleiben unberührt
- > Verträge mit einer längeren Laufzeit sind spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnungen anzupassen
 - Anpassung der Vertragsbedingungen jedoch nur, soweit eine Vertragspartei dies verlangt
 - Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach § 20 Abs. 1 GWB
- > Anpassung der Netzzugangsentgelte in jedem Falle, d.h. unabhängig vom Verlangen einer Vertragspartei (§ 115 Abs. 1a)

Bestehende Verträge (2)

§ 115 Abs. 2 EnWG

- > betrifft Energielieferverträge mit Letztverbrauchern innerhalb der bisherigen allgemeinen Versorgung, d.h. bisherige Tarfkundenverträge
- > bestehende Verträge mit einer Laufzeit bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten des EnWG bleiben unberührt
 - ⇒ keine Anpassung erforderlich
 - bis dahin keine besondere Inhaltskontrolle nach §§ 308, 309 BGB, soweit diese Verträge die Voraussetzungen des § 310 Abs. 2 BGB erfüllt haben
- > Verträge mit einer längeren Laufzeit sind spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnungen anzupassen

Bestehende Verträge (3)

§ 115 Abs. 3 EnWG

- > betrifft Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der bisherigen allgemeinen Versorgung, d.h. bisherige Sonderkundenverträge
- > bestehende Verträge mit einer Restlaufzeit bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten des EnWG bleiben unberührt
 - bis dahin keine besondere Inhaltskontrolle nach §§ 308, 309 BGB, soweit diese Verträge die Voraussetzungen des § 310 Abs. 2 BGB erfüllt haben
- > Verträge mit einer längeren Laufzeit sind spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnungen anzupassen
- > sonstige bestehende Lieferverträge bleiben unberührt
 - aber Anpassung nach allgemeinem Vertragsrecht (Wirtschaftsklauseln etc.)

Netzanschlussverträge (1)

Netzanschlussverträge

- > Anpassung ist abhängig vom Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach §§ 17 und 18 EnWG
- > mangels Inkrafttreten dieser RVO noch keine Anpassungsverpflichtung
- > bisher nur Entwürfe von „AVBEltAV“ + „AVBGasAV“
 - enthalten allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck
- > außerhalb der allgemeinen Anschlusspflicht nach § 18 EnWG bisher keine neuen Verordnungen oder -entwürfe; d.h. im Bereich des § 17 EnWG bisher keine Anpassungsvorgaben

Netzanschlussverträge (2)

- > wichtige Neuerungen im Bereich der allgemeinen Anschlusspflicht nach § 18 EnWG (Niederspannung):
 - Differenzierung Anschluss / Anschlussnutzung, d.h. Verordnung richtet sich grundsätzlich sowohl an Anschlussnehmer als auch an Anschlussnutzer
 - Anschlusskosten: Anschlussnehmer muss die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens nachvollziehen können
 - Baukostenzuschuss: nur noch höchstens in Höhe von 50 % der notwendigen Kosten und nur noch im Hinblick auf Niederspannungsnetz einschl. Trafostationen
 - Haftung: erweiterte Haftung des Netzbetreibers

Netzanschlussverträge (3)

Exkurs: Haftung des Netzbetreibers

- > Haftung dem Grunde nach:
 - nunmehr für Sach- und Vermögensschäden bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Unternehmens oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen
- > Haftung der Höhe nach:
 - bei grob fahrlässigen Sachschäden Begrenzung der Haftung auf jeweils 25.000 € (früher: 2.500 €)
 - Haftungshöchstgrenzen für Sachschäden im Übrigen im Vergleich zur AVBEltV nunmehr vervierfacht
 - bei grob fahrlässigen Vermögensschäden Begrenzung der Haftung auf 5.000 €
 - Haftungshöchstgrenzen für Vermögensschäden 20 % der Beträge für Sachschäden

Netznutzungsverträge (1)

Netznutzungsverträge

- > alle Verträge über Netzzugang, d.h. auch Lieferantenrahmenverträge
 - Problem: Bilanzkreisverträge nicht ausdrücklich einbezogen, d.h. keine Anpassungsverpflichtung nach § 115 EnWG?
- > Anpassungsverpflichtung ist abhängig vom Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 24 EnWG
 - StromNZV sowie GasNZV am 29.07.2005 in Kraft getreten, d.h. Anpassung der Verträge bis spätestens 29.01.2006
- > Zu vorgeschriebenem Mindestinhalt:
 - vgl. § 24 Abs. 2 StromNZV für Netznutzungsvertrag
 - vgl. § 25 Abs. 2 StromNZV für Lieferantenrahmenvertrag
 - vgl. § 26 Abs. 2 StromNZV für Bilanzkreisvertrag
 - vgl. § 19 Abs. 1 GasNZV für Geschäftsbedingungen für den Gastransport

Netznutzungsverträge (2)

Wichtige Neuerungen für Strom:

- > Voraussetzung der Belieferung
 - § 3 StromNZV
- > Lastprofile
 - § 12 StromNZV
- > Mehr- und Mindermengen
 - § 13 StromNZV
- > Lieferantenwechsel / Lieferantenkonkurrenz
 - § 14 StromNZV
- > Datenaustausch
 - § 22 StromNZV
- > Haftung
 - neuer § 25 a in StromNZV mit Verweis auf AVBELtAV

Netznutzungsverträge (3)

Sonderthema: Liberalisierung des Messwesens (§ 21 b EnWG)

- > grundsätzlich sind Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung Aufgabe des Netzbetreibers, soweit nicht hierzu anderweitige Vereinbarung nach Abs. 2 oder Abs. 3 getroffen worden ist
- > Abs. 2: auf Wunsch des betroffenen Anschlussnehmers können Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen von einem Dritten durchgeführt werden
 - aber Beachtung eichrechtl. Vorschriften und techn. Mindestanforderungen erforderlich; andernfalls ist Netzbetreiber berechtigt, den Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen durch Dritten abzulehnen
 - vertragliche Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber notwendig

Netznutzungsverträge (4)

- > Abs. 3: Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnung, nach der auch die Messung selbst auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers durch einen Dritten durchgeführt werden kann
 - zur Geltendmachung ist der Erlass einer Rechtsverordnung erforderlich - anders als bei Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen
 - außerdem muss einwandfreie Messung und Weitergabe der Daten an alle berechtigten Netzbetreiber und Lieferanten fristgerecht und vollständig gewährleistet sein
 - zudem bedarf es angemessener Übergangsfrist in der Rechtsverordnung

Energielieferverträge (1)

Bisherige Tarfkundenverträge und Sonderkundenverträge

- > Anpassung ist abhängig vom Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach §§ 39 oder 41 EnWG
 - § 39 Abs. 1 EnWG: Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnung zur Gestaltung der Allgemeinen Preise des Grundversorgers und des Ersatzversorgers
 - § 39 Abs. 2 EnWG: Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnung zur Gestaltung der Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung von Haushaltskunden (!) in Niederspannung oder Niederdruck
 - § 41 Abs. 2 EnWG: Ermächtigungsgrundlage für nähere Regelungen für die Belieferung von Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung

Energielieferverträge (2)

- > mangels Inkrafttreten dieser RVO noch keine Anpassungsverpflichtung
- > bisher nur Entwürfe von „AVBEltGV“ + „AVBGasGV“
 - enthalten Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden aus Niederspannungs- und Niederdrucknetz
- > wichtige Neuerungen im Strombereich:
 - Haftungsbegrenzung – Verweis auf AVBEltAV
 - Sicherheitsleistung an Stelle einer Vorauszahlung nur noch auf Wunsch des Kunden
 - Angaben zur Stromkennzeichnung als erforderlicher Bestandteil der Rechnung

Bisherige Tarfkundenverträge

§ 116 EnWG

- > auf bestehende Tarfkundenverträge, die nicht mit Haushaltskunden i.S.d. neuen EnWG (§ 3 Nr. 22) abgeschlossen worden sind, finden §§ 10 und 11 EnWG a.F. sowie die AVBEltV und AVBGasV weiter Anwendung
- > bei Änderungen dieser Verträge oder bei deren Neuabschluss gelten die Bestimmungen des neuen EnWG bzw. die neu erlassenen Rechtsverordnungen
- > Vorschrift soll klarstellen, dass bisherige Tarfkundenverträge, die zukünftig nicht der Grundversorgung unterfallen, unberührt bleiben

Rechtsfolgen bei fehlender Anpassung

Nichtigkeit des bestehenden Vertrages ?

- > würde Verstoß gegen gesetzliches Verbot voraussetzen
- > in der Regel fraglich
- > ggf. andere Bewertung bei tatsächlichem Verhalten, welches gegen EnWG verstößt

Ordnungswidrigkeit des Netzbetreibers / Lieferanten ?

- > § 115 EnWG nicht in Ordnungswidrigkeitenkatalog (§ 95) enthalten
- > daher kein Bußgeldtatbestand im ersten Schritt

§ 65 EnWG

- > Regulierungsbehörde kann Unternehmen verpflichten, Verhalten abzustellen, das gegen EnWG und RVOen verstößt
- > Regulierungsbehörde kann Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen anordnen

Standardisierung von Verträgen (1)

§ 28 StromNZV, § 43 GasNZV

- > BNetzA kann Festlegungen zur Vereinheitlichung der Verträge treffen, sofern dies für effizienten Netzzugang und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke erforderlich ist
 - Strom: Netznutzungs-, Lieferantenrahmen- und Bilanzkreisvertrag
 - Gas: Einspeise-, Ausspeise-, Netzkopplungsvertrag
- > BNetzA kann Netzbetreiber auffordern, innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist Standardangebote für diese Verträge vorzulegen und kann Vorgaben für die Ausgestaltung einzelner Bedingungen machen

Standardisierung von Verträgen (2)

- > nur für Gas: besondere Regelungsvorgaben für Bilanzkreisverträge durch BNetzA möglich
- > BNetzA prüft die vorgelegten Standardangebote und gibt Nachfragern sowie Netzbetreibern Gelegenheit zur Stellungnahme
- > BNetzA kann Änderungen der Standardangebote vornehmen, insbesondere soweit Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht umgesetzt worden sind, und kann Standardangebote mit einer Mindestlaufzeit versehen
- > BNetzA macht die Festlegungsentscheidungen in ihrem Amtsblatt öffentlich bekannt und veröffentlicht sie im Internet
- > Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Änderungen des Standardangebotes nach § 29 Abs. 2 EnWG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

KERMEL & SCHOLTKA
Rechtsanwälte

Rechtsanwältin
Antje Baumbach

Meinekestraße 4
D - 10719 Berlin

Tel: +(49) 30 / 50 96 95 - 0
Fax: +(49) 30 / 50 96 95 - 77

E-Mail: antje.baumbach@kermelscholtka.com
Internet: www.kermelscholtka.com